

Ausgabe 3

21. Januar 2021

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Betrieblicher Schuldzinsenabzug nach § 4 Absatz 4a EStG

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 21. Januar 2021

Erweiterte Kürzung bei Mitvermietung eines zur Nutzung einer Dienstbarkeit angemieteten Gebäudeteils

Verpachtungsbetrieb gewerblicher Art: wirtschaftliche Betrachtungsweise

Business Meldungen

Vorteile durch Nutzung des laufenden Zahlungsaufschubs bei der Zollabfertigung
- Das Aufschubkonto -

Terminplaner

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Betrieblicher Schuldzinsenabzug nach § 4 Absatz 4a EStG

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 18. Januar 2020 ein Schreiben veröffentlicht, mit dem es auf das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 3. Dezember 2019 (X R 6/18) reagiert (siehe unseren [Blogbeitrag](#)).

Hintergrund

Der BFH hatte entschieden, dass Gewinnbegriff i. S. d. § 4 Absatz 4a EStG für die Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen der Gewinn i. S. d. § 4 Absatz 1 EStG ist. Außerbilanzielle Korrekturen werden nicht berücksichtigt. In der Folge verbleibt eine steuerfreie Investitionszulage im Gewinn und erhöht das Entnahmepotenzial; nicht abziehbare Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Absatz 5 Satz 1 EStG mindern den Gewinn und damit das Entnahmepotenzial. Die Entscheidung widerspricht zum Teil den Festlegungen im BMF-Schreiben vom 2. November 2018 (BStBl I S. 1207).

Inhalt des Schreibens

- Außerbilanzielle Korrekturen bei der Ermittlung des Gewinns für die Anwendung des § 4 Absatz 4a EStG außer Ansatz. Dies sind u. a. auch:
 - nicht abzugsfähige Gewerbesteuer samt Nebenleistung (§ 4 Absatz 5b EStG),
 - nach § 4d Absatz 3, § 4e Absatz 3 oder nach § 4f EStG verteilte Betriebsausgaben,
 - abgezogene oder hinzugerechnete Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG,
 - Verteilung des Übergangsgewinns aus dem Wechsel der Gewinnermittlungsart nach R 4.6 Absatz 1 Satz 2 EStR.
- Rdnr. 8 Satz 4 des BMF-Schreibens vom 2. November 2018 (a. a. O.) wird entsprechend wie folgt neu gefasst:

„Für den Gewinnbegriff des § 4 Absatz 4a EStG ist der Gewinn nach § 4 Absatz 1 EStG maßgeblich; außerbilanzielle Kürzungen und Hinzurechnungen wirken sich auf den Gewinn i. S. d. § 4 Absatz 4a EStG nicht aus (vgl. BFH vom 3. Dezember 2019 BStBl 2020 II S. x).
- Rdnr. 46 wird wie folgt ergänzt:

„Die Änderung der Rdnr. 8 Satz 4 ist grundsätzlich in allen offenen Fällen anzuwenden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen können außerbilanzielle Hinzurechnungen nach Rdnr. 8 Satz 4 des BMF-Schreibens in der Fassung vom 2. November 2018 (BStBl I S. 1207) letztmals für Wirtschaftsjahre berücksichtigt werden, die vor dem 1. Januar 2021 begonnen haben. Dieser Antrag ist bei einer Mitunternehmerschaft einvernehmlich von



allen Mitunternehmern zu stellen. Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn bereits durchgeführte Berechnungen der Gewinne und Verluste unverändert fortgeschrieben werden und hierfür die Änderung der Rdnr. 8 hinsichtlich der außerbilanziellen Kürzungen und Hinzurechnungen unberücksichtigt bleibt.“

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 18. Januar 2021, [IV C 6 – S 2144/19/10003 :004](#).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 21. Januar 2021

**Urteil II R 49/17:
Berücksichtigung der
Instandhaltungsrückstellung bei der
Grunderwerbsteuer**

16. September 2020

Beim rechtsgeschäftlichen Erwerb von Teileigentum ist der vereinbarte Kaufpreis als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern.

[Zum Urteil](#)

**Urteil II R 33/19:
Grundstücksschenkung und
Gleichstellungsverpflichtung**

16. September 2020

Die grunderwerbsteuerrechtlichen Grundsätze über die Zusammenschau von Befreiungsvorschriften finden im Schenkungsteuerrecht keine Anwendung. Wer lediglich über einen Eigentumsverschaffungsanspruch verfügt, aber nicht Eigentümer ist, kann das Eigentum nicht im Wege der Schenkung übertragen.

[Zum Urteil](#)

**Beschluss I B 20/20:
Organschaft und
vororganschaftliche
Rücklagen**

19. Oktober 2020

Sieht ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft die Möglichkeit des Verlustausgleichs durch Auflösung vororganschaftlicher Rücklagen vor, verstößt dies gegen § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG i.V.m. § 302 Abs. 1 AktG.

[Zum Urteil](#)

Rechtsprechung im Blog

Erweiterte Kürzung bei Mitvermietung eines zur Nutzung einer Dienstbarkeit angemieteten Gebäudeteils

Die An- und Weitervermietung fremden Grundbesitzes neben der Überlassung eigenen Grundbesitzes verstößt nicht gegen das Ausschließlichkeitsgebot des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG, wenn sie zwingend notwendiger Teil der wirtschaftlich sinnvoll gestalteten Überlassung des eigenen Grundbesitzes ist und nur einen geringfügigen Umfang hat. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine GmbH & Co. KG. Zu ihrem Vermögen, das sie teilweise durch eine Anwachsung erhalten hatte, gehören in den Streitjahren mehrere Grundstücke, die an Dritte vermietet wurden. Streitig ist, ob ausschließlich eigener Grundbesitz i.S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) überlassen wurde, weil die Klägerin mit einer ihr als Untererbbauberechtigte gehörenden Halle auf dem Flurstück 1 auch den angemieteten Teil einer auf dem benachbarten Flurstück 2 befindlichen Halle vermietete. Die Grundstücke waren jeweils mit Erbbaurechten und diese mit Untererbbaurechten belastet.

Für das Flurstück 1 war die Klägerin (bzw. ihre Rechtsvorgängerin) selbst die Untererbbauberechtigte, während beim Flurstück 2 die H-KG Untererbbauberechtigte war. Zugunsten der Klägerin als Untererbbauberechtigte des Flurstücks 1 bestand für eine Teilfläche des Flurstücks 2 eine Grunddienstbarkeit über ein Geh- und Fahrrecht sowie eine schuldrechtliche Vereinbarung, nach der die Klägerin ein Entgelt schuldet, wenn sie die auf dieser Teilfläche errichtete Halle zur Warenannahme nutzt (ein sog. Lieferschlauch).

Beide Flurstücke wurden von der Klägerin in einem einheitlichen Mietvertrag an eine GmbH vermietet, während die Klägerin ein Nutzungsentgelt an die H-KG entrichtete.

Nach einer Außenprüfung ging das Finanzamt den Prüfungsfeststellungen folgend davon aus, dass wegen der Mitvermietung des „Lieferschlauchs“ die Voraussetzungen einer erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG für die Klägerin in den Jahren 2011 und 2012 nicht erfüllt seien.

Die Klage vor dem Finanzgericht Münster (siehe unseren [Blogbeitrag](#)) hatte Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat sich der Auffassung der Vorinstanz angeschlossen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Die An- und Weitervermietung fremden Grundbesitzes neben der Überlassung eigenen Grundbesitzes verstößt nicht gegen das Ausschließlichkeitsgebot des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG, wenn sie zwingend notwendiger Teil der wirtschaftlich sinnvoll gestalteten Überlassung des eigenen Grundbesitzes ist und nur einen geringfügigen Umfang hat.



Ein Untererbbaurecht einschließlich des vom Untererbbauberechtigten errichteten Gebäudes ist „eigener Grundbesitz“ des Untererbbauberechtigten i.S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG. Das Erbbaurecht ist als dingliches Recht bürgerlich-rechtlich dem Grundstück gleichgestellt. Mit seiner Bestellung scheidet das Grundstück aus dem Grundbesitz des Eigentümers i.S. des § 9 Nr. 1 GewStG aus. Fortan ist es dem Grundbesitz des Erbbauberechtigten zuzurechnen. Ist an dem Erbbaurecht ein Untererbbaurecht bestellt, kann dieses im Verhältnis zum Erbbaurecht nicht anders behandelt werden als das Erbbaurecht im Verhältnis zum Eigentum am Grundstück. Das Grundstück ist dementsprechend ab Bestellung des Untererbbaurechts dem „eigenen Grundbesitz“ im Betriebsvermögen des Untererbbauberechtigten zuzurechnen.

Ist an einem Grundstück eine Grunddienstbarkeit bestellt, ist die Dienstbarkeit für Zwecke des § 9 Nr. 1 GewStG dem Grundbesitz zuzuordnen, zu dem das herrschende Grundstück gehört. Ist die Dienstbarkeit für ein Erbbaurecht bestellt, gehört sie folglich zum Grundbesitz des Erbbauberechtigten.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 22. Oktober 2020 ([IV R 4/19](#)), veröffentlicht am 14. Januar 2021.

Verpachtungsbetrieb gewerblicher Art: wirtschaftliche Betrachtungsweise

Der Begriff der „Verpachtung“ in § 4 Abs. 4 KStG setzt eine entgeltliche Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten voraus. Entgeltlichkeit in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht der Pächter, sondern der Verpächter die wirtschaftliche Last des vereinbarten Pachtzinses zu tragen hat. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine Stadt. Sie unterhielt ein städtisches Freizeitzentrum, bestehend aus einem Hallenbad, einer Sauna sowie einer Bowlingbahn. Die Einrichtung wurde von der Klägerin steuerlich als Betrieb gewerblicher Art (BgA) behandelt.

Im Jahr 2007 verpachtete die Klägerin das Hallenbad mit sämtlichem Inventar (ausgenommen die Bowlingbahn) für zunächst drei Jahre an die B GmbH (GmbH), an der sie selbst nicht beteiligt war. Die GmbH verpflichtete sich, die gepachtete Einrichtung für öffentliche Zwecke zu betreiben. Die GmbH verpflichtete sich ferner zur Zahlung einer Pacht; außerdem oblagen ihr erforderliche Ausbesserungen und Reparaturen der Pachtsache. Die Klägerin als Verpächterin verpflichtete sich ihrerseits, der GmbH in monatlichen Raten einen fortlaufenden Betriebskostenzuschuss zu zahlen. Für den anschließenden Zeitraum schlossen die Klägerin und die GmbH im Jahr 2010 einen im Wesentlichen inhaltsgleichen Pachtvertrag.

Die Klägerin erklärte für 2008 einen Verlust aus einem „Verpachtungsbetrieb gewerblicher Art“. Das Finanzamt folgte dem zunächst. Nachfolgend hob das Finanzamt die Bescheide jedoch wieder auf und lehnte gleichzeitig eine Veranlagung der Klägerin zur Körperschaftsteuer ab. Es war nunmehr der Auffassung, das Hallenbad der Klägerin sei angesichts des geringen Pachtentgelts bei gleichzeitigen höheren Betriebskostenzuschüssen unentgeltlich überlassen worden; ein Verpachtungsbetrieb gewerblicher Art (VerpachtungsbgA) liege demnach nicht vor.

Die Klage vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben und die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben.

Die Klägerin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaftsteuergesetzes in der in den Streitjahren geltenden Fassung (KStG). Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG sind BgA von Körperschaften des öffentlichen Rechts unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist damit nach der ständigen Rechtsprechung des BFH im Hinblick auf den einzelnen oder einzelne BgA Zuordnungssubjekt des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG.

in BgA kann Gegenstand eines Pachtvertrages sein. Dies allerdings nur dann, wenn er in der Hand der verpachtenden Körperschaft ein BgA wäre (BFH, Urteil vom 13. März 1974, I R 7/71). Hiernach ist die Vorinstanz zunächst zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei dem Betrieb „Hallenbad“ – würde er von der Klägerin selbst unmittelbar betrieben – um einen BgA i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 KStG handeln würde.

Die Verpachtung des Hallenbades führt im Streitfall jedoch – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – nicht dazu, dass ein sog. Verpachtungs-BgA anzunehmen wäre, mit dem die Klägerin der Körperschaftsteuer unterliegt.

Voraussetzung der gesetzlichen Fiktion ist jedoch, dass der Verpächter die Einrichtungen, Anlagen oder Rechte entgeltlich überlässt. Zu Unrecht ist die Vorinstanz allerdings im Weiteren davon ausgegangen, dass im Streitfall eine entgeltliche Überlassung des Hallenbadbetriebs vorliege und die Gewährung eines fest und im Voraus vereinbarten monatlichen Betriebskostenzuschusses nicht mit dem jährlich zu zahlenden Pachtentgelt saldiert werden könne.

Die formal vereinbarten Pachtzahlungen müssen zwangsläufig bei der Bemessung des Betriebskostenzuschusses berücksichtigt werden, weil es sich um Aufwand in Zusammenhang mit dem übernommenen Bäderbetrieb handelt. Dies ergibt sich bereits aus den Feststellungen der Vorinstanz, wonach im Streitfall die Pachtzahlungen zu den vom Betriebskostenzuschuss zu deckenden Kosten gehören.

Entscheidend ist bei der im Streitfall gebotenen, an den wirtschaftlichen Gegebenheiten orientierten Betrachtung, dass sich die Höhe des Betriebskostenzuschusses am Aufwand des Hallenbadbetriebs orientiert und damit im Ergebnis auch an den geleisteten Pachtzahlungen. Damit trägt im Ergebnis die wirtschaftliche Last der Pachtzahlungen nicht die Pächterin, sondern die Klägerin selbst.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 10. Dezember 2020 ([I R 58/17](#)), veröffentlicht am 14. Januar 2021.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

HIER

Business Meldungen

Vorteile durch Nutzung des laufenden Zahlungsaufschubs bei der Zollabfertigung
- Das Aufschubkonto -

Einleitung

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen insbesondere im- und exportierende Unternehmen vor enorme Herausforderungen. Unter Anbetracht zunehmender wirtschaftlicher Unsicherheiten gewinnt daher das Generieren positiver Cashflow-Effekte immer weiter an Bedeutung. Unterstützende Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung, z.B. durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz, sollten daher nicht ungenutzt bleiben.

Das Zweite Corona Steuerhilfegesetz

Um die wirtschaftlichen Herausforderungen der Corona-Pandemie zu bewältigen, ist am 29. Juni 2020 durch Bundestag und Bundesrat das „Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)“ beschlossen worden (BGBl. I S. 1512). Dabei sieht Artikel 3 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes Änderungen des Umsatzsteuergesetzes vor. Gemäß Artikel 3 Nr. 1 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde nach § 21 Absatz 3 UStG ein neuer Absatz 3a eingefügt.

Durch diesen wird die Fälligkeit der *Einfuhrumsatzsteuer (EUST)* für Unternehmen, welchen ein zollrechtlicher Zahlungsaufschub nach dem Unionszollkodex (UZK) bewilligt ist (sog. Aufschubkonto oder laufender Zahlungsaufschub), abweichend von den zollrechtlichen Vorschriften auf den 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben. Bisher wurde der Aufschub zur Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer lediglich zum 16. Tag des auf die Einfuhr folgenden Monats gewährt.

Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Oktober 2020 (GZ: III B 1 – Z 8201/19/10001 :005 i.V.m. § 27 Abs. 31 UStG) wurde die Generalzolldirektion gebeten, die Regelung zur geänderten Fälligkeitsfrist zu dem am 1. Dezember 2020 beginnenden Aufschubzeitraum umzusetzen.

Dies bedeutet, dass der Fälligkeitstermin des Aufschubzeitraums Dezember bereits einheitlich vom 16. Januar 2021 auf den 26. Februar 2021 verschoben wurde. Entsprechend verschieben sich die Fälligkeitstermine für die anschließenden Aufschubzeiträume.

Das Aufschubkonto

Sollen Waren, welche aus dem Nicht-EU-Ausland nach Deutschland importiert werden, in den freien Verkehr überführt werden, entstehen Einfuhrabgaben (EUST, Zollabgaben und ggf. Verbrauchsteuern). Diese sind grundsätzlich sofort zu entrichten, um über die Waren verfügen zu können.

Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes bei jeweiliger „Barzahlung“ oder zeitlichem Verfügungsverzug bei einzelnen Zahlungsanweisungen besteht die Möglichkeit, die Zahlungsfälligkeit mit Hilfe eines Aufschubkontos „aufzuschieben“.

Die Belastung der *Zollabgaben* erfolgt automatisch zum 16. des auf die Einfuhr folgenden Monats und der *EUST* (erstmalig für den Einfuhrmonat Dezember) zum 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats. Dabei kann über die Waren dennoch sofort verfügt werden. Sie gelten als zollrechtlich zum freien Verkehr überlassen, obgleich die Einfuhrabgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich entrichtet werden.

In der Praxis werden regelmäßig „fremde“ Aufschubkonten von Zolldienstleistern oder Spediteuren genutzt. Hierdurch werden die Einfuhrabgaben von dem jeweiligen Dienstleister „verauslagt“. Hierfür werden i.d.R. durch den Dienstleister sogenannte Vorlageprovisionen oder Verauslagungspauschalen für die Verauslagung von EUST und Zöllen in Rechnung gestellt.

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, eigene Aufschubkonten bei der deutschen Zollverwaltung zu beantragen. Die Vorteile für einen eigenen Zahlungsaufschub bestehen unter anderem in der:

- Selbstkontrolle der verzollten Waren und der entrichteten Einfuhrabgaben (Zollmonitoring);
 - Nutzung des Cash-Flow-Vorteils (Entrichtung der Abgaben zu späteren Zeitpunkten (Zoll am 16. Tag des folgenden Monats, EUST am 26. Tag des übernächsten Monats)
- sowie
- Einsparung der Verauslagungspauschale.

Verschiedene Bewilligungsarten

Es können Aufschubkonten für folgende Abgabenkonstellationen bewilligt werden:

- Zölle und EUST (Einfuhrabgaben) mit Sicherheitsleistung;
- Zölle mit Sicherheitsleistung

sowie

- EUST ohne Sicherheitsleistung, sofern die EUST als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung für das Aufschubkonto „Einfuhrabgaben“ (Zoll und EUSt) wird dabei bei den Zollabgaben mit dem 1,5-fachen der zu erwartenden Einfuhrabgaben für einen Monat berechnet und bei der EUSt mit dem 3,2-fachen der zur erwartenden Einfuhrabgaben für einen Monat berechnet. Diese kann u.a. per Bankbürgschaft oder auch Barsicherheit erbracht werden. Die Sicherheit für diesen Zahlungsaufschub berechnet sich also anhand der voraussichtlichen Zölle und EUSt. Bei der Beantragung des förmlichen Zahlungsaufschubes ist es daher ratsam, die Aufschubkonten für Zölle und EUSt zu trennen. Hierdurch ergibt sich die Berechnung der Sicherheitsleistung nur basierend auf den zu erwartenden Zollabgaben. Durch die Trennung der Aufschubkonten kann also der Betrag der EUSt bei der Berechnung der Sicherheitsleistung unberücksichtigt bleiben. Die Sicherheitsleistung fällt daher, isoliert auf die voraussichtlichen Zollabgaben berechnet, niedriger aus.

Die Umsatzsteuervoranmeldung

Umsatzsteuervoranmeldungen müssen von Unternehmern grds. monatlich abgegeben werden, um eine bereits entstandene Umsatzsteuer an das Finanzamt zu melden und abzuführen bzw. einen Vorsteuerüberhang gelten zu machen.

Die Voranmeldungen sind grds. jeweils binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums abzugeben, also spätestens am 10. des Monats, welcher auf das Ende eines Kalendermonats folgt.

In der Umsatzsteuervoranmeldung sind auch entsprechende Vorsteuerbeträge für die EUSt zu berücksichtigen. Dabei kann die EUSt als Vorsteuer bereits in der Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat geltend gemacht werden, in dem sie entstanden ist. Auf eine tatsächliche Entrichtung der EUSt an die Zollverwaltung kommt es also nicht an.

Durch die Nutzung eines eigenen Zahlungsaufschubes ergibt sich, bezogen auf die Zahlung der EUSt, ein Cash-Flow-Vorteil, der mit der ursprünglichen Zahlungsfrist der EUSt zum 16. Tag des Folgemonats sich bereits für monatlich abzugebende Umsatzsteuervoranmeldungen ergeben hat.

Durch die Verlängerung der Aufschubfrist auf den 26. Tag des auf die Einfuhr folgenden übernächsten Monats ergibt sich dieser Vorteil nun auch für die Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung.

Der Vorsteuerabzug kann geltend gemacht werden, bevor die Zahlung der EUSt an die Zollverwaltung überhaupt erfolgen muss.

Monitoring

Die Möglichkeit der Selbstkontrolle der verzollten Waren sowie der entrichteten Einfuhrabgaben stellt einen weiteren Vorteil eines eigenen Aufschubkontos dar. Hierbei besteht die Möglichkeit, die jeweiligen Einfuhrabgabenbescheide mit den entsprechenden Kontoauszügen des Aufschubkontos abzugleichen, wodurch ein Überblick über die gezahlten Einfuhrabgaben gegeben wird und diese kontrolliert werden können.

Dies ist insbesondere dann relevant, wenn durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges vor Zahlung der EUST die Herbeiführung eines positiven Cash-Flow-Effektes kontrolliert werden soll.

Des Weiteren wird die Informationsdichte des innerbetrieblichen Zoll- und Steuermonitorings hierdurch erhöht.

Unser Fazit

Durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Fälligkeit der EUST, abweichend von den zollrechtlichen Vorschriften, auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.

Der Vorsteuerabzug aus der entstandenen EUST kann geltend gemacht werden, bevor die Zahlung der EUST an die Zollverwaltung erfolgen muss.

Dies bedeutet, dass es hierdurch zu einem positiven Cash-Flow-Effekt kommen kann, welcher insbesondere im Zuge der wirtschaftlichen Herausforderungen der Corona-Pandemie genutzt werden sollte.

Ihr Ansprechpartner:

[Patrick Kalski](#)

Senior Manager

+49 211 9815851

Terminplaner

Unternehmensteuerkongress 2021
25. bis 29.01., digitale Veranstaltung

ZUM SEMINAR

Auf den Punkt gebracht:
Steueränderungen 2020/2021
11.02., Webinar

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE



Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Falls Sie „steuern+recht aktuell“ nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

ANMELDEN

ABMELDEN

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2021 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.